

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/11/28 G87/95, V68/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

21 Handels- und Wertpapierrecht

21/05 Börse

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Verordnung der Wr Börsekammer betreffend Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem EQOS

BörseG 1989 §32 Abs1

BörseG 1989 §56 Abs1

BörseG 1989 §58

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des BörseG 1989 und einer Verordnung betreffend Handelsregeln für ein automatisiertes Handelssystem mangels Legitimation; keine unmittelbare Betroffenheit des antragstellenden, bereits bestellten Börsesensals durch Bestimmungen über die Bestellung von Börsesensalen und durch eine Verordnungsermächtigung; Rechtswirkung der angefochtenen Verordnung erst in Zukunft möglich

Rechtssatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des BörseG 1989 und der Verordnung der Vollversammlung der Wiener Börsekammer betreffend Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem EQOS (Electronic Quote and Order-driven System) an der Wiener Wertpapierbörse, VOBl der Wiener Börsekammer vom 23.03.95 Nr 161.

Mit den angefochtenen Gesetzesbestimmungen wird zum einen der mögliche Inhalt einer von der Vollversammlung der (Wiener) Börsekammer zu erlassenden Verordnung (§56 Abs1 BörseG 1989) bestimmt und zum anderen werden - für den Fall der Einführung automatisierter Handelssysteme - nähere Regelungen über den Zugang zu diesen Systemen und deren Benützung (§58 leg cit) festgelegt. §32 Abs2 zweiter Halbsatz BörseG 1989 enthebt für diesen Fall die Börsekammer von ihrer im ersten Halbsatz dieser Bestimmung normierten Verpflichtung zur Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Börsesensalen.

Daß der schon 1985 zum Sensalen bestellte Antragsteller durch §32 Abs2 BörseG 1989 unmittelbar in seinen Rechten betroffen wird, ist angesichts des Inhalts dieser Bestimmung und des Umstandes ausgeschlossen, daß ihr Normadressat die Börsekammer ist.

Keine unmittelbare Wirksamkeit der Verordnungsermächtigung des §56 Abs1 BörseG 1989.

Die angefochtene Verordnung entfaltet aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 26.06.95 (kundgemacht im VOBl 459/1995) dem Antragsteller gegenüber frühestens mit 23.02.96 Wirkungen. Hinzu kommt noch, daß es für die Einbeziehung von Wertpapieren in das durch die angefochtene Verordnung vorgesehene System weiters eines Beschlusses des Exekutivausschusses bedarf (§1 Abs2 iVm §28 Z1 der Verordnung). Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß der Antragsteller durch die von ihm bekämpfte Verordnung derzeit aktuell betroffen ist (vgl VfSlg 10606/1985 und VfGH 27.09.94, G213/94 ua).

Entscheidungstexte

- G 87/95,V 68/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1995 G 87/95,V 68/95

Schlagworte

Börse, VfGH / Individualantrag, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:G87.1995

Dokumentnummer

JFR_10048872_95G00087_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at